



Wer spricht mit wem in der Bundesverfassung?

CSLS Summer School 2020

Lucas Stutz, Dissertationsprojekt «Adressierung und Perspektive in Gesetzestexten am Beispiel des schweizerischen Bundesrechts»



Inhaltsverzeichnis

- Exploration: «Wer spricht mit wem in der Bundesverfassung?»
- Zusammenfassung und These
- Kurzer Abriss des Dissertationsprojekts



Präambel der Bundesverfassung (BV)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:



Doppelverhältnis von Staat und Volk

Volk konstituiert den Staat

Das **Schweizervolk und die Kantone** Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura **bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.** (Art. 1 BV)

Volk «steht dem Staat gegenüber»

Die **Schweizerische Eidgenossenschaft** schützt die Freiheit und die Rechte **des Volkes** und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. (Art. 2 Abs. 1 BV)



Der Verfassungsgeber spricht mit...

... dem Staat (seinen Teilen)

Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um. (Art. 46 Abs. 1 BV)

- Adressaten: Kantone, die zu einer Handlung verpflichtet werden

... der Bevölkerung

Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. (Art. 22 Abs. 2 BV)

- Adressaten: Bevölkerung, der ein Recht zugesprochen wird



Der Verfassungsgeber spricht als...

... Staat (?)

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. (Art. 14 BV)

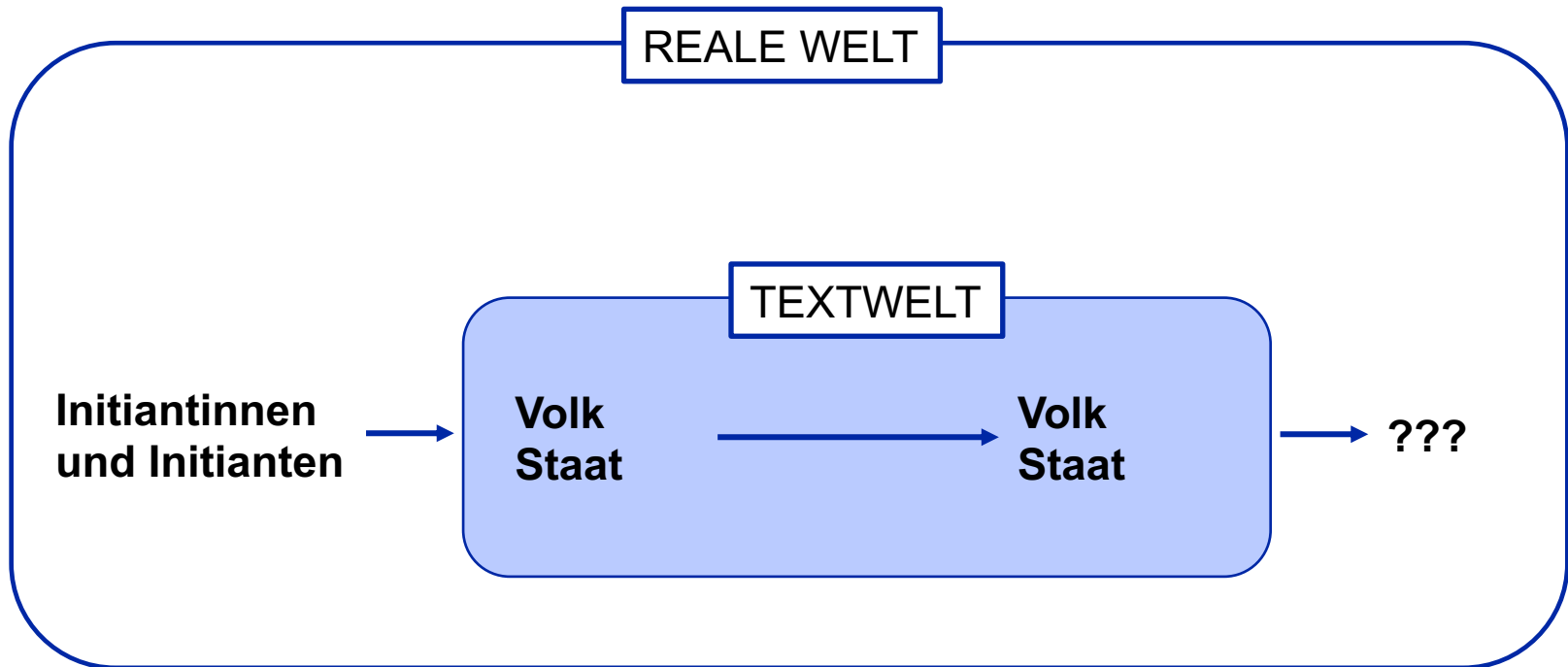
- Impliziter Sprecher: Staat, der der Bevölkerung etwas verspricht (?)

... Volk (?)

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. (Art. 5 Abs. 1)

- Impliziter Sprecher: Volk, das den Staat einschränkt (?)

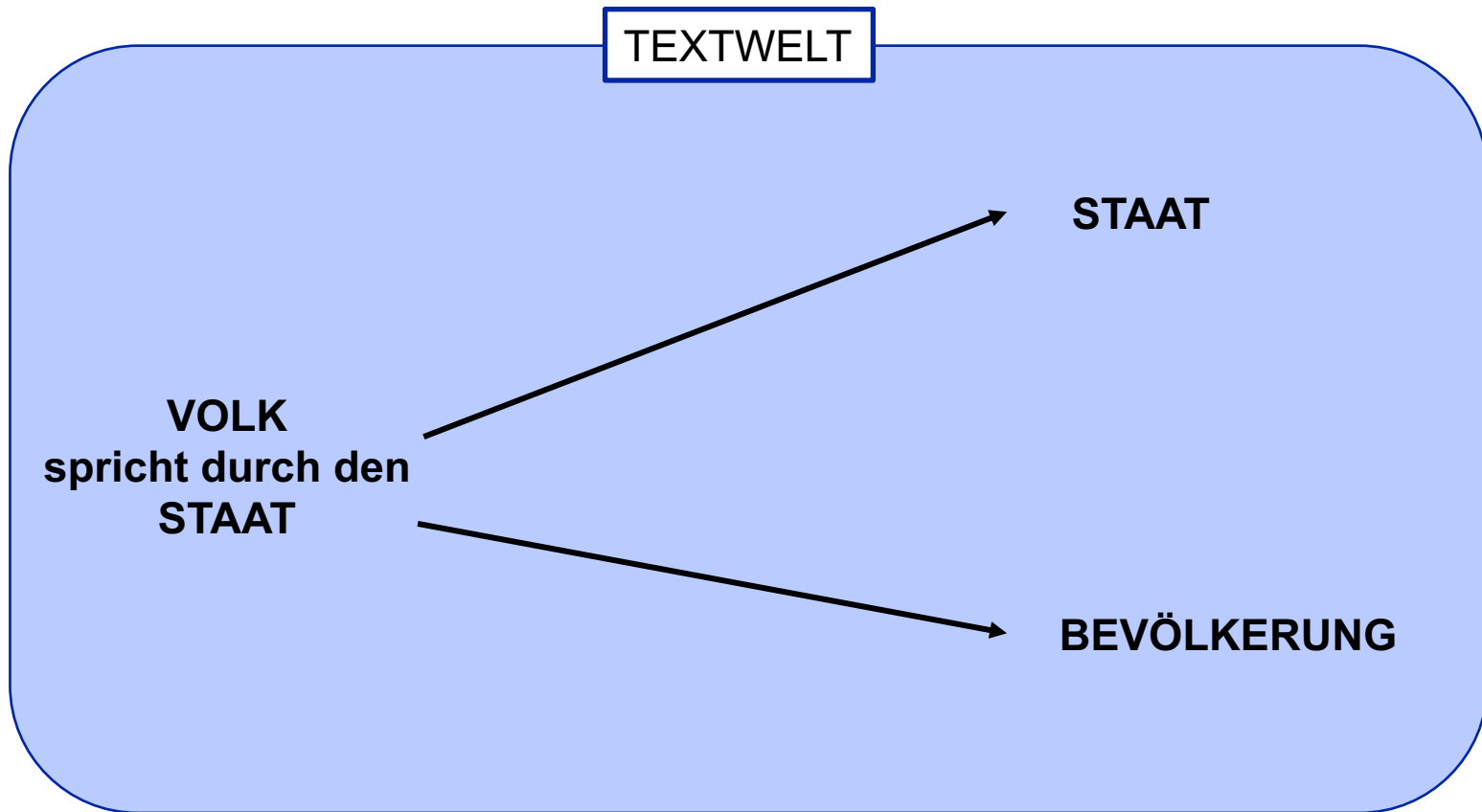
Kommunikationskonstellation



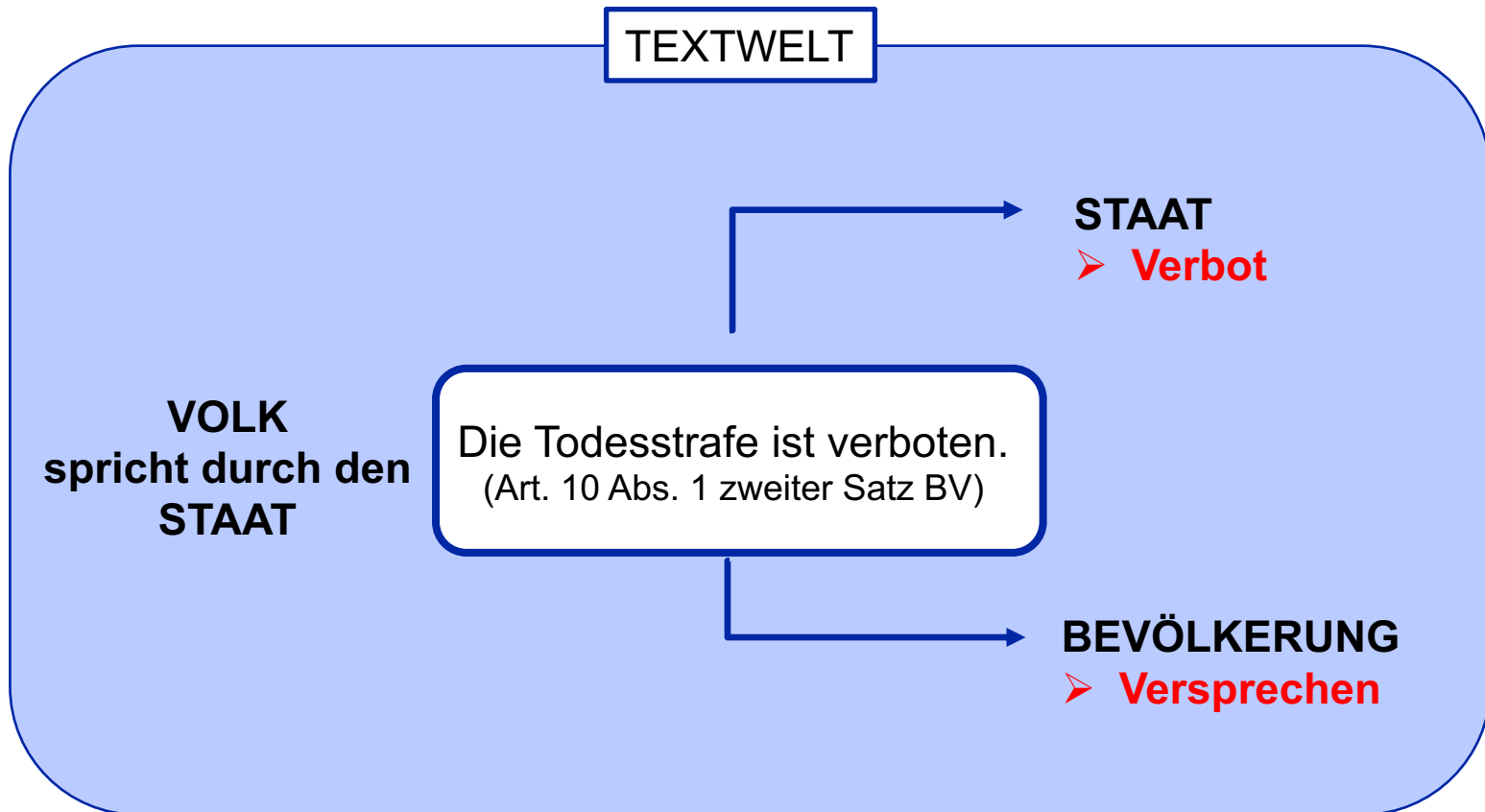
basierend auf Charaudeau (1983:41ff.)



Kommunikationskonstellation



Kommunikationskonstellation



polyvalente Mehrfachadressierung nach Kühn (1995:51)



Neutrale Formulierungen

Keine 1. Person

***Der Bund** regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. (Art. 38 Abs. 1 BV)*

Keine 2. Person / Vokativ-Konstruktionen

***Jede Person** hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. (Art. 13 Abs. 2 BV)*

Keine Imperative

Der Bau von Minaretten ist verboten. (Art. 72 Abs. 3 BV)



Zusammenfassung und These

- Die Gesellschaft spricht in Gesetzen mit sich selbst
- Der Gesetzgeber (Verfassungsgeber) ist ein Konstrukt der Textwelt
- Mehrstimmigkeit: Das Volk spricht durch die Autorität des Staates
- Mehrfachadressierung: Angesprochen werden Staat und Bevölkerung, teilweise gleichzeitig
- Bemühen um neutrale Formulierungen
- Herausforderung für die Analyse der Adressierung

These: Primäres Mittel der Adressierung ist die Perspektive



Dissertationsprojekt «Adressierung und Perspektive in der Gesetzessprache»

Thema: Adressierung als pragmatisches Phänomen einer bestimmten Textsorte

Gegenstand: Deutschsprachiges Landesrecht der Schweiz (Verfassung, Gesetze, Verordnungen)

Methodik: Empirisch-qualitativ, synchron, textzentriert

Theorie: Pragmatik, Textlinguistik, Konstruktionsgrammatik



Dissertationsprojekt «Adressierung und Perspektive in der Gesetzessprache»

Zentrale Fragestellungen:

- Wie wird in Gesetzestexten adressiert?
- Wie zeigt sich Mehrfachadressierung in Gesetzestexten?
- Welche Funktion hat dabei die sprachliche Perspektive?
- Welche Arten von Adressatenrollen kann man unterscheiden?
- Welche redaktionellen Empfehlungen lassen sich daraus ableiten?



Bibliographie

Gesetzestexte

BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020) [SR 101]

Literatur

Charaudeau, Patrick (1983): Langage et discours. Eléments de sémiolinguistique (Théorie et pratique). Paris: Hachette.

Kühn, Peter (1995): Mehrfachadressierung. Tübingen: Max Niemeyer (= Reihe Germanistische Linguistik 154).